

ANLAGE 1
zum Vertrag über den Anschluss an Stromverteilungsanlagen
und die Lieferung von Mieterstrom mit Photovoltaik-Anteil
– Haushaltskunden –

Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und die Anschluss-
nutzung sowie für die Lieferung von Elektrizität (AGB)

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss einer elektrischen Anlage an die Elektrizitätsverteilungsanlagen des Lieferanten und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität. Sie beinhalten ferner Regelungen zur Lieferung von elektrischer Energie.

1. Umfang der Versorgung

- 1.1 Die Elektrizität wird im Rahmen der Versorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 1.2 Der Kunde ist für die Dauer des Vertragsverhältnisses verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken. Der Lieferant ist verpflichtet, den gesamten Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen.
- 1.3 Der Lieferant ist von der Pflicht, dem Kunden jederzeit Energie zur Verfügung zu stellen, befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. In diesen Fällen ist der Kunde ebenfalls von seiner Zahlungspflicht in dieser Zeit befreit.

2. Elektrizitätsverteilungsanlagen und Anschluss

- 2.1 Die Elektrizitätsverteilungsanlagen gehören zu den Betriebsanlagen des Lieferanten und stehen in dessen Eigentum, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Sie werden nur vorübergehend mit dem Grund und Boden verbunden (Scheinbestandteil, § 95 BGB). Der Anschluss ist Teil des Gebäudeeigentums. Er verbindet die Elektrizitätsverteilungsanlagen des Lieferanten mit der elektrischen Anlage des Kunden. Die Elektrizitätsverteilungsanlagen enden vor der Hausanschlusssicherung in der Liegenschaft des Kunden, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 2.2 Die Betriebsanlagen des Lieferanten werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2.3 Die Spannung beträgt am Ende des Anschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 Volt und bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Kunden angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Kunden im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.
- 2.4 Auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten wird der Lieferant – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die am Anschluss des Kunden vorzuhaltende Leistung erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Anschlussvertrags.
- 2.5 Jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich dem Lieferanten die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Anschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

3. Elektrische Anlage

- 3.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage ab der Hausanschlusssicherung ist der Kunde oder dessen Hausverwalter verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Kunden stehen. Hat der Kunde die elektrische Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- 3.2 Unzulässige Rückwirkungen der elektrischen Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die elektrische Anlage nur nach den geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. Die Arbeiten dürfen nur durch Fachfirmen durchgeführt werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen.
- 3.3 In den Leitungen zwischen dem Ende des Anschlusses und dem Zähler darf der Spannungsfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

4. Überprüfung der elektrischen Anlage

- 4.1 Der Lieferant ist berechtigt, die elektrische Anlage zu überprüfen, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Lieferanten oder Dritter auszuschließen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 4.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Lieferant berechtigt, die Elektrizitätsversorgung zu unterbrechen.
- 4.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an die Verteilungsanlagen übernimmt der Lieferant keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage.

5. Nutzung des Anschlusses

- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden in dem im Anschlussvertrag vorgesehenen Umfang die Nutzung des Anschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Lieferant hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 5.2 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Lieferant den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.
- 5.3 Der Lieferant hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Elektrizitätserzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

6. Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung

- 6.1 Anlage und Verbrauchsgeräte sind vom Kunden so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Lieferanten oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 6.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen des Kunden sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzrückwirkungen zu rechnen ist oder sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 6.3 Vor der Errichtung einer Eigenanlage (bspw. einer „Plug-In-Solaranlage“) hat der Kunde dem Lieferanten Mitteilung zu machen

und die technischen Einzelheiten mit diesem abzustimmen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in die Elektrizitätsverteilungsanlagen möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Lieferanten abzustimmen.

7. Mess- und Steuereinrichtungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, soweit der Lieferant zugleich Messstellenbetreiber ist:

- 7.1 Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Kunde Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen des Lieferanten vorzusehen.
- 7.2 Der Lieferant bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu berücksichtigen. Der Lieferant hat den Kunden anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 4 zu tragen.
- 7.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlengrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht direkt bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

8. Zutrittsrecht

- 8.1 Der Kunde hat Mitarbeitern oder Beauftragten des Lieferanten nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag inklusive der dazugehörigen Anlagen, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen, zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung, erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen der Ziffer 17.1 nicht erforderlich.
- 8.2 Soweit es aus den in Ziffer 8.1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

9. Ablesung

- 9.1 Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 10.1 oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 9.2 Wenn der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder die Messeinrichtungen mangels Zugänglichkeit nicht abgelesen werden können.

10. Abrechnung

- 10.1 Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Kunde hat – abweichend von Satz 2 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt.
- 10.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, sofern der Kunde den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

11. Abschlagszahlungen

- 11.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 11.2 Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 11.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag vom Lieferanten unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

12. Vorauszahlungen

- 12.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 12.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 12.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

13. Sicherheitsleistung

- 13.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 12 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 13.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 13.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

14. Zahlung, Verzug

- 14.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferant angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 14.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- 14.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 14.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

15. Berechnungsfehler

- 15.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen.
- 15.2 Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 15.3 Ansprüche aus Berechnungsfehlern sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

16. Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung aufgrund anlagenbezogener und sonstiger Umstände

- 16.1 Die Elektrizitätsversorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Anlagenzusammenbruchs erforderlich ist. Der Lieferant hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 16.2 Der Lieferant hat den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Kunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Elektrizitätszufuhr angewiesen sind und dies dem Lieferanten unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Lieferant dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In den Fällen des Satzes 3 ist der Lieferant verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

17. Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung aufgrund verhaltensbedingter Umstände

- 17.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Elektrizitätsversorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde diesen Bedingungen einschließlich des zugrunde liegenden Vertrages zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Lieferanten oder Dritter ausgeschlossen sind.
- Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
- 17.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen diese Bedingungen oder den zugrunde liegenden Vertrag, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Elektrizitätsversorgung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.
- 17.3 In den Fällen der Ziffer 17.2 ist der Beginn der Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 17.4 Der Lieferant hat die Versorgungsunterbrechung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Elektrizitätsversorgung ersetzt hat.

18. Haftung bei Störungen der Elektrizitätsversorgung

- 18.1 Der Lieferant haftet für Schäden, die durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 1. November 2006, wobei der „Netzbetreiber“ mit dem Lieferanten und das „Netz“ mit den Elektrizitätsverteilungsanlagen des Lieferanten gleichzusetzen sind. § 18 NAV hat folgenden Wortlaut:
- 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**
- (1) *Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird*
- hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,*
 - hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.*
- Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.*
- (2) *Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf*
- 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*

2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

- 18.2 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten.
- 18.3 Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach vorstehender Ziffer 18.1 i.V.m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem anderen Vertragspartner für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 18.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Anschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Lieferanten nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Kunden ausgeschlossen.
- 18.5 Der Geschädigte hat dem Schädiger einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

19. Vertragsstrafe

- 19.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- 19.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 19.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 19.1 und 19.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

20. Fristlose Kündigung

Der Lieferant ist in den Fällen der Ziffer 17.1 dieser Bedingungen berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Buchstaben a) und c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 17.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 17.2 Satz 2 gilt entsprechend.

21. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 21.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertrag einschließlich der AGB – mit Ausnahme der Preise – anzupassen und/oder zu ergänzen, wenn dies zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde oder wenn es die Wiederherstellung bzw. Wahrung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht. Die neue Regelung hat die Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen.
- 21.2 Der Lieferant wird dem Kunden eine Vertragsänderung nach Ziffer 21.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Falle einer Vertragsänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen oder der mitgeteilten Vertragsänderung zu widersprechen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Erfolgt weder eine Kündigung des Vertrages noch ein Widerspruch gegen die mitgeteilten Vertragsänderungen, so treten diese ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Der Lieferant wird den

Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung des Schweigens ebenfalls gesondert hinweisen.

22. Verschiedenes

- 22.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 22.2 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten (Name, Telefonnummer, Bankverbindung etc.) unverzüglich dem Lieferanten in Textform mitzuteilen.
- 22.3 Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der jeweils andere Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ ff. 15 AktG handelt.
- 22.4 Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der Kunde und der Lieferant verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommenden wirtschaftlichen und rechtlichen Bestimmung, zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

23. Datenschutz

- 23.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig ist.
- 23.2 Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Lieferanten.

24. Sonstige Regelungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG

- 24.1 Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 24.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich
- 24.3 Aktuelle Informationen über geltende Preise, deren Zusammensetzung und sonstige Vertragsbedingungen werden auf Anfrage bereitgestellt. Die Kontaktdaten hierzu lauten Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Telefon 06131 12-6776, Mail waerme@mainzer-stadtwerke.de

25. Hinweis nach EDL-G

Informationen zu Energiedienstleistungen oder Energieeffizienzmaßnahmen mit Endkunden-Vergleichswerten zum Energieverbrauch sind auf folgenden Seiten zu finden: www.ganz-einfach-energiesparen.de, www.verbraucherzentrale.de, www.energie-agenturen.de, www.bfeeonline.de oder auch www.klimaschutz-mainz.de.

26. Beschwerden und Streitschlichtung für Verbraucher

- 26.1 Beschwerden des Kunden sind an die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Telefon 06131 12-6776, Mail waerme@mainzer-stadtwerke.de zu richten.
- 26.2 Wird der Beschwerde eines Verbrauchers durch den Lieferant nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen, kann sich der Kunde für ein Schlichtungsverfahren gemäß § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e. V. wenden: Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- 26.3 Informationen über Verbraucherrechte erhält der Kunde auch bei dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn; Tel.: 030

22480-500, Fax: 030 22480-323; E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

- 26.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform kann unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> aufgerufen werden.